



Finanzordnung

Stand: Dezember 2022

1.	Allgemeiner Teil	3
2.	Verwaltungskosten	3
3.	Reisekosten.....	3
3.1.	Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen)	3
3.2.	Übernachungskosten	4
3.3.	Fahrtkosten	4
4.	Finanzierung Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen.....	4
5.	Entschädigung Kampfrichter und Prüfer.....	4
6.	Gebühren	5
6.1.	Mitgliedsbeitrag / Jahressichtmarke	5
6.2.	Judopässe	5
6.3.	Gebühren im Zusammenhang mit Kyu- und Danprüfungen	5
6.4.	Aus- und Fortbildung	5
6.5.	Startgelder.....	6
	<i>Landesmeisterschaften</i>	6
	<i>Besondere Maßnahmen im Jugendbereich</i>	6
	<i>Sonstige Wettkämpfe</i>	6
7.	Abrechnungen	6
8.	Schlussbestimmungen	7

Finanzordnung des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (Finanzordnung)

1. Allgemeiner Teil

Diese Ordnung regelt finanzielle Angelegenheiten des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (TJV), die im Zusammenhang mit Aktivitäten für oder durch den Verband stehen.

Es gelten die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung. Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der bewilligten Ansätze getätigt werden.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Die Verwendung der Mittel aus Zuwendungsverträgen im Sinne der Sportförderung erfolgt auf Grundlage der darin beinhaltenen Zweckbindung und der Verwendungsvorgaben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Haushaltsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

2. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten, insbesondere Portokosten, Telefonkosten und Kosten für Bürobedarf, können abgerechnet werden. Drucksachen (Vordrucke und Briefumschläge) sind bei der Geschäftsstelle anzufordern.

3. Reisekosten

Entstehende Reisekosten für Trainer und Funktionäre des Verbandes bestehen aus Tagegeld, Übernachtungskosten und Fahrtkosten. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Auslagen geltend gemacht werden.

3.1. Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen)

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Tagegelder werden sowohl bei Inlands- als auch Auslandsaufenthalten wie z.B. Wettkämpfen oder Trainingslagern gewährt, sofern diese in der Finanzplanung gelistet sind und durch verantwortliche Personen genehmigt wurden.

Bei einer Dienstreise gelten für Verpflegungsmehraufwendungen die folgenden Pauschalen:

- Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: **12 €**,
- Abwesenheit von mehr als 24 Stunden: **24 €**.

Erhält der Dienstreisende während seiner Dienstreise unentgeltlich Verpflegung, oder sind Verpflegungskosten in den Hotelkosten enthalten, so wird das Tagegeld um die nachstehenden Prozente des vollen Satzes gekürzt:

- für das Frühstück um **20%**
- für das Mittag- und Abendessen um je **40%**

Das Präsidium kann im begründeten Einzelfall Tagegelder genehmigen, die für Gremienarbeit und die Außendarstellung des Verbandes anfallen. Bei Dienstgängen am Wohnort besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

3.2. Übernachtungskosten

Die zur Erledigung eines Dienstauftrages nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen werden erstattet. Erhält der Dienstreisende unentgeltliche Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

3.3. Fahrtkosten

Für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus oder Bahn) zurückgelegt wurden, werden die Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse, erstattet. Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Gutschriften oder Erstattungen stehen dem TJV zu. Über Flugreisen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

Für Strecken, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, gilt als Auslagenersatz folgende Wegstreckenentschädigung:

- für jeden gefahrenen Kilometer: **0,30 €**
- für jede mitgenommene spesenberechtigte Person pro Kilometer: **0,02 €**

Kampfrichter, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben und zu einem eingeteilten Einsatz zu Veranstaltungen des TJV tatsächlich von dort anreisen, erhalten eine reduzierte Wegstreckenentschädigung i.H.v. **0,15 €** je km für die direkte Strecke zwischen Wohn- und Wettkampfort.

Die Fahrtkosten für Kampfrichtereinsätze werden nur bei Bildung von Fahrgemeinschaften ab mindestens zwei Kampfrichtern mit o.g. Entschädigungshöhe erstattet. Fahren Kampfrichter allein, erhalten sie die halbe Wegstreckenentschädigung (**0,15 € pro km**); Ausnahmen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit dem eingeteilten Hauptkampfrichter der jeweiligen Veranstaltung möglich.

4. Finanzierung Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen

Der Verband beteiligt sich an den entstehenden Kosten für seine Landeskader im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Im Rahmen der Haushaltsplanung ist rechtzeitig durch die Leistungssportverantwortlichen eine gesonderte Finanzplanung NWLS zu erstellen, in die alle notwendigen Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen und deren geschätzte Kosten aufgelistet sind.

Sonstige, in der Finanzplanung NWLS nicht enthaltene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Das Präsidium entscheidet in Ausnahmefällen.

Es werden durch den Verband Eigenbeteiligungen erhoben. Die Höhe der Eigenbeteiligung richtet sich flexibel nach Gesamtkosten der Maßnahme, Kaderzugehörigkeit, mögliche Härtefallsituation, sowie der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Verbandes.

Die Kostenverteilung orientiert sich grundsätzlich an einer Dreiteilung zwischen Verband, Verein und Erziehungsberechtigten. Die Rechnungslegung für eine Eigenbeteiligung kann direkt an den Verein oder die Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Entschädigung Kampfrichter und Prüfer

Kampfrichter werden pro Tag mit **25,00 €** und einer Fahrtkostenpauschale (siehe 3.3.) entschädigt. Kampfrichtershelfer erhalten **15,00 €**.

Bei Kyu- und Danprüfungen erhält der Prüfer pro Stunde **15,00 €** und eine Fahrtkostenpauschale (siehe 3.3.)

6. Gebühren

6.1. Mitgliedsbeitrag / Jahressichtmarke

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß § 9 der Satzung des TJV durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtbetrag eines Vereins ergibt sich aus der in der Bestandserhebung an den TJV und den LSB gemeldeten Mitgliederzahl und wird durch die jeweilige Jahressichtmarke nachgewiesen.

Die Jahressichtmarken werden den Vereinen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zugestellt. Der Beitrag ist bis zum 01. März des laufenden Jahres an den TJV zu entrichten.

6.2. Judopässe

Die Gebühr für den Judopass beträgt: **12 €.**

6.3. Gebühren im Zusammenhang mit Kyu- und Danprüfungen

Prüfungsmaterialien können direkt in der Geschäftsstelle des TJV erworben werden. Zusätzlich können Materialbestellungen per Mail an die Geschäftsstelle gerichtet werden oder über das DJB-Portal. Bei Bestellungen über das DJB-Portal ist die Zahlungsart Vorkasse. Bei direkter Abholung ist Barzahlung möglich, ansonsten vorzugsweise per Überweisung des Rechnungsbetrages auf das TJV-Konto.

Kyu-Set 8. Kyu (Urkunde + Code) **5,00 €**

Kyu-Set 7.-1. Kyu (Prüfungsmarke, Urkunde) **15,00 €**

Mit der fristgerechten Anmeldung zur Danprüfung ist ein Betrag i.H.v. **40,00 €** für die Dan-Konsultationen - unabhängig von der Teilnahme - auf Konto des TJV zu überweisen.

Bis spätestens 5 Tage nach der 2. Konsultation ist der Betrag i.H.v. **120,00 €** für Prüfung, Dan-Marke und Dan-Urkunde zu überweisen. Erst nach fristgemäßer Überweisung der Prüfungsgebühr erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens aller formellen Prüfungsvoraussetzungen die endgültige Zulassung zur Prüfung.

Die Dan-Urkunden und Prüfungs-Marken werden durch den Prüfungsreferenten zur Prüfung mitgebracht.

6.4. Aus- und Fortbildung

Lehrgänge des TJV werden in unterschiedlicher Form organisiert. Sie können sowohl als Mehrtageslehrgang oder als Tageslehrgang in Präsenz durchgeführt werden als auch in digitaler Form an einem Vormittag oder ebenso über mehrere Tage.

Die Gebühren für Aus- und Weiterbildungsangebote enthalten je nach Veranstaltungsart Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Raum- und Materialmiete, Lizenzkosten, Unkosten der Referenten sowie sonstige anfallende Kosten. Diese Gebühren passen sich den aktuellen Entwicklungen an.

Die Teilnehmergebühren müssen rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn auf das Konto des TJV überwiesen werden.

Bei vorzeitigem Verlassen oder verspäteter Anreise werden keine Kosten erstattet.

Fallen Stornokosten an, so werden diese auf die Personen umgelegt, die trotz Meldung nicht zum Lehrgang anreisen bzw. deren Abmeldung zu spät erfolgte.

Honorare für Referenten werden in Anlehnung an die Empfehlungen des LSB gezahlt.

6.5. Startgelder

Landesmeisterschaften

Das Startgeld für Landesmeisterschaften ist bis zum Freitag vor dem Wettkampfwochenende auf das Konto des TJV einzuzahlen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs. Der ausrichtende Verein ist vom Startgeld befreit.

Das Startgeld beträgt in allen Altersklassen bei Landeseinzelmeisterschaften **12 €** pro gemeldeten Kämpfer und bei allen Mannschaftsmeisterschaften des TJV **90 €** je gemeldeter Mannschaft.

Bei verspäteter Meldung kommt die Sanktionsordnung des TJV in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (doppeltes Startgeld).

Besondere Maßnahmen im Jugendbereich

Der TJV trägt die Startgelder im Nachwuchsbereich für nachstehende Wettkämpfe:

- Deutsche Meisterschaften (Einzel)
- Wettkämpfe, an denen eine Landesauswahlmannschaft teilnimmt.

Anfallende Kosten für Jugendverbandsmaßnahmen wie Feriencamps, Tageslehrgänge, [...] werden vollumfänglich durch die Teilnehmer getragen, sofern keine Förder- bzw. Eigenmittel durch den TJV bereitgestellt werden.

Sonstige Wettkämpfe

Zu sonstigen Wettkämpfen der Jugend und zu Wettkämpfen im Erwachsenenbereich sind die Startgelder von den entsendenden Vereinen zu tragen.

7. Abrechnungen

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister. Vorschüsse können bis zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe deren Bezeichnung bei der Geschäftsstelle des TJV angefordert werden.

Verwaltungskosten sind zu belegen und vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag, für das IV. Quartal bis spätestens zum 10.12. des Jahres einzureichen.

Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben für Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung. Ein gegenseitiges Verrechnen von Maßnahmen ist nicht möglich. Abrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Maßnahmen im Dezember sind bis zum 20.12. einzureichen.

Alle Auslagen sind auf dem Vordruck „Abrechnung“ aufzuführen und zu belegen. Ausgaben für den gleichen Zweck (Verpflegung o. ä.) können dabei zusammengefasst werden. Sind Klärungen notwendig, können ausnahmsweise Belege nachgereicht werden.

Grundsätzlich soll folgende Reihenfolge bei der Kostenaufstellung eingehalten werden:

- Fahrt- oder Transportkosten,
- Unterkunftskosten,
- Verpflegungskosten (incl. Zusatzverpflegung, Getränke usw.),
- Honorare und sonstige Ausgaben,
- Teilnehmerverzeichnis.

Aus den Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen hervorgehen:

- die Teilnehmerzahl,
- die Art und Anzahl der Mahlzeiten,
- die Anzahl der Übernachtungen und
- der Einzelpreis.

Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten und Übernachtungen muss mit der Teilnehmerzahl übereinstimmen; es sind nur Unterschreitungen möglich.

8. Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 05.01.2023 in Kraft.